

Betreibungsferien

Während den Betreibungsferien dürfen keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden. Die Betreibungsferien dauern je sieben Tage vor und nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. bis 31. Juli. Eine Betreibungshandlung ist beispielsweise die Zustellung des Zahlungsbefehls.

Betreibungsbegehren können auch während den Betreibungsferien eingereicht werden. Dies stellt keine Betreibungshandlung dar.